

STAATSANWALTSCHAFT CHEMNITZ  
Gerichtsstraße 2 | 09112 Chemnitz

## Medieninformation

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Frau Ingrid Burghart

**Durchwahl**  
Telefon +49 371 453-4347  
Telefax +49 371 453-4901

verwaltung@  
stac.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**

Chemnitz,  
6. Dezember 2017

## **Ermittlungsverfahren wegen Verkaufs von Miniaturgalgen in den Räumlichkeiten des Vereins Heimattreue Niederdorf eingestellt**

Dem Beschuldigten lag zur Last, in den Räumlichkeiten des Vereins Miniaturgalgen mit zwei daran befestigten Zetteln aufgestellt zu haben, auf welchen „Reserviert für Angela „Mutti“ Merkel“ und „Reserviert für Sigmar „das Pack“ Gabriel“ zu lesen ist, und derartige Galgen für 15 EUR pro Stück zu verkaufen.

Die Staatsanwaltschaft Chemnitz hat das Ermittlungsverfahren eingestellt, da im konkreten Fall kein Straftatbestand als erfüllt angesehen wird.

Der Tatbestand der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten nach § 111 Abs. 1 StGB ist nicht erfüllt, weil es an den Tatbestandsmerkmalen der "Öffentlichkeit" und des "Aufforderns zu Straftaten" fehlt.

Die Miniaturgalgen wurden im Zeitpunkt der Anzeige und der Einstellungsverfügung ausschließlich in den Vereinsräumen für einen überschaubar begrenzten Personenkreis angeboten; auch kann dem Beschuldigten im konkreten Fall ein Ansinnen, Dritte zu einer rechtswidrigen Tat zu animieren, nämlich Frau Merkel und Herrn Gabriel zu töten, nicht nachgewiesen werden.

Eine derartige (nonverbale) Äußerung lässt sich im Ergebnis nicht feststellen. Bei der gebotenen objektiven Betrachtung kann das Verhalten auch dahingehend verstanden werden, den genannten Politikern symbolisch den politischen Tod zu wünschen.

Der Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten oder durch das Vortäuschen des Bestehens einer rechtswidrigen Tat (§ 126 Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 StGB) ist ebenfalls nicht erfüllt. Dieser setzt voraus, dass der Beschuldigte die Tötung der beiden Politiker in Aussicht gestellt und vorgegeben hätte, dies läge in seinem Einflussbereich. Dies ist jedoch nicht der Fall. Ferner ist im Hinblick auf die Beschriftung mit "Mutti" und "Pack" die Ernsthaftigkeit einer Ankündigung zu verneinen, wobei die Staatsanwaltschaft aber auch nicht davon ausgeht, dass es sich bei den Miniaturgalgen um "Kunst" handelt.

**Hausanschrift:**  
**Staatsanwaltschaft Chemnitz**  
Gerichtsstraße 2  
09112 Chemnitz

[www.justiz.sachsen.de/stac](http://www.justiz.sachsen.de/stac)

**Sprechzeiten:**  
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr  
Mo, Di, Do 13.00 - 15.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
BBk Chemnitz  
IBAN:  
DE56 8700 0000 0087 0015 00  
BIC: MARKDEF1870

**Verkehrsverbindung:**  
Kaßbergstraße Linie 62/72  
Getreidemarkt Linie 21/32  
Reichsstraße Linie 1/23/31

Gekennzeichneter Behinderten-  
parkplatz befindet sich  
vor dem Haus

\*Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische  
Dokumente nur über das Secure Mail  
Gateway; nähere Informationen unter  
<http://www.secure.sachsen.de/mailgateway/index.html>

Sonstige Straftatbestände kommen ebenfalls nicht in Betracht.

Da keine Straftat vorliegt, können die Miniaturgalgen durch die Staatsanwaltschaft auch nicht beschlagnahmt oder deren Verkauf unterbunden werden.

Hervorzuheben ist, dass die Strafbarkeit ausschließlich für den konkreten Fall verneint wurde und somit das Ergebnis einer Einzelfallprüfung darstellt. Daher kann in ähnlichen oder gleichartigen Fallkonstellationen durchaus ein strafrechtlich relevantes Verhalten erfüllt sein.

Die zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Amts- und Mandatsträgern fand und wird auch zukünftig bei zu treffenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Auf die Beschwerde wird die Einstellungsverfügung zur Zeit nochmals überprüft.